

Supplier Code of Conduct

Der TRE Verhaltenskodex für Geschäftspartner



| DRIVING THE STATE OF THE ART

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Verantwortung für Mitarbeiter, Geschäftspartner und Gesellschaft	3
2.1	Datenschutz.....	3
2.2	Vertrauliche Informationen	3
2.3	IT-Sicherheit	4
2.4	Geistiges Eigentum.....	4
2.5	Schutz des Vermögens und des Eigentums.....	4
3	Unternehmerische Verantwortung	4
3.1	Interessenkonflikte	5
3.2	Antikorruption	5
3.3	Insiderhandel	5
4	Gesellschaftliche Verantwortung	5
4.1	Nachhaltigkeit und Umweltschutz	6
4.2	Menschenrechte	6
4.3	Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit	6
4.4	Chancengleichheit und Respekt	7
4.5	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	7
4.6	Faire Arbeitsbedingungen	7
4.7	Produktkonformität und Produktsicherheit.....	7
4.8	Qualitätssicherung	8
4.9	Forschung und Entwicklung.....	8
5	Marktwirtschaftliche Verantwortung.....	8
5.1	Fairer Wettbewerb	8
5.2	Buchhaltung und Finanzberichterstattung.....	8
5.3	Zoll- und Exportkontrolle	9
6	Umsetzung.....	9
6.1	Einhaltung, Überprüfung	9
6.2	Compliance in der Lieferkette	9
6.3	Verstöße gegen den TRE Verhaltenskodex für Geschäftspartner	9
7	Meldung von Verstößen	10
8	Ansprechpartner	11



1 Einleitung

Wirtschaftlicher Erfolg lässt sich für TRE nicht von der Verantwortung für Mitarbeiter und Geschäftspartner sowie der unternehmerischen, gesellschaftlichen und marktwirtschaftlichen Verantwortung trennen. Im Hinblick auf unser geschäftliches Verhalten und den Umgang mit unseren Mitarbeitern und Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt haben wir uns zu Integrität, Fairness und Unabhängigkeit verpflichtet. Die Einhaltung von geltenden Gesetzen, Regeln und Regularien ist für uns in unserem Geschäftsalltag selbstverständlich. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern und setzen dies für eine beständige und nachhaltige Geschäftsbeziehung voraus.

Unsere Geschäftspartner kennen die geltenden Gesetze, Regeln und Regularien in den Ländern, in denen sie tätig und die für die geschäftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit TRE von Relevanz sind und halten diese ein. Sie halten ein System zur Überwachung der Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Regularien vor oder richten ein solches ein und erhalten dieses aufrecht.

TRE ist sich bewusst, dass rechtliche und kulturelle Anforderungen in einzelnen Ländern, Geschäftsfeldern oder Märkten variieren können. Für den Fall, dass in einzelnen Ländern, Geschäftsfeldern oder Märkten strengere Vorschriften gelten als die in diesem Verhaltenskodex geregelt, sollen die strikteren Vorschriften Anwendung finden.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Geschäftspartner von TRE. Geschäftspartner im Sinne dieses Verhaltenskodex sind alle Dritten, die für, im Namen von oder gemeinsam mit TRE tätig werden. Davon umfasst sind insbesondere Lieferanten, Subunternehmer, Berater, Makler, Agenten, Handelsvertreter, Auftragnehmer und freie Mitarbeiter. TRE ist bestrebt, den Verhaltenskodex auf unbestimmte Zeit in Kraft zu halten, behält sich jedoch ein jederzeitiges Änderungsrecht, insbesondere aufgrund von Veränderungen der relevanten Gesetze und Regularien, vor. Bei einer Änderung des Verhaltenskodex wird der Geschäftspartner in angemessener Weise von TRE informiert.

Wir danken all unseren Geschäftspartnern, die sich gemeinsam mit uns für ein integriertes, faires und unabhängiges Handeln im Geschäftsalltag einsetzen.

2 Verantwortung für Mitarbeiter, Geschäftspartner und Gesellschaft

TRE ist sich seiner Verantwortung für Mitarbeiter, Geschäftspartner und die Gesellschaft bewusst. Unsere Geschäftspartner prägen mit ihrem Auftreten, Handeln und Verhalten das Bild von TRE weltweit mit und sind wie unsere eigenen Mitarbeiter dem guten Ruf von TRE in der Öffentlichkeit und beim Kunden verpflichtet.

2.1 Datenschutz

TRE achtet das Recht eines jeden Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung. Personenbezogene Daten von Mitarbeitern und Partnern werden von TRE geschützt.

Unsere Geschäftspartner halten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein und achten auf höchste Sorgfalt und Vertraulichkeit. Sie beachten insbesondere die Rechte der Betroffenen.

2.2 Vertrauliche Informationen

In der Zusammenarbeit mit unseren Kunden erhalten wir Einblicke in vertrauliches Know-how, Ideen, Konzepte und Planungen sowie Zugang zu Prototypen und Versuchsteilen. Das damit verbundene Vertrauen ist eine wesentliche Geschäftsgrundlage für TRE. Gleiches gilt für eigene, TRE-interne Informationen, wie beispielweise neue Entwicklungsansätze, Geschäftsideen oder Geschäftsunterlagen. Der vertrauliche Umgang mit Informationen ist für TRE daher von wesentlicher Bedeutung, weshalb wir einen solchen auch von unseren Geschäftspartnern fordern.



Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass über vertrauliche Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit TRE zur Kenntnis gelangen, strengstes Stillschweigen bewahrt wird. Dies bedeutet etwa, dass vertrauliche Informationen und Daten sorgfältig verwahrt, nicht an Unbefugte weitergeleitet oder diesen zugänglich gemacht werden und die Informationen und Daten nur zu den vereinbarten Geschäftszwecken genutzt werden. Eine unbefugte Veröffentlichung oder Weitergabe von vertraulichen Informationen und Daten von TRE oder dessen Kunden an Dritte stellt eine Verletzung der Geheimhaltung dar und kann unter anderem kartellrechtliche Folgen nach sich ziehen. Der Geschäftspartner stellt eine entsprechende Geheimhaltung auch bei dessen Sublieferanten sicher.

2.3 IT-Sicherheit

Elektronische Datenverarbeitungssysteme sind unerlässlich. Eingriffe in diese Systeme oder Fehlfunktionen dieser können schwerwiegende Folgen haben, wie etwa Datenverlust, Diebstahl personenbezogener Daten oder die Verletzung von Urheberrechten. TRE hat daher geeignete Maßnahmen ergriffen und Regeln erlassen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von elektronisch gespeicherten Informationen sicherzustellen.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie ebenso durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen den Schutz von elektronisch gespeicherten Informationen sicherstellen. Insbesondere treffen sie alle erforderlichen Maßnahmen, um einen internen oder externen Missbrauch sowie eine Bedrohung sensibler Informationen zu verhindern.

2.4 Geistiges Eigentum

TRE achtet das geistige Eigentum seiner Geschäftspartner wie auch seiner Wettbewerber. Ungeachtet des kommerziellen Wertes beinhaltet der Begriff des geistigen Eigentums alle Produkte geistiger Art. Davon umfasst sind insbesondere literarische Werke, grafische Arbeiten und Software. Das geistige Eigentum wird durch Gesetze wie etwa das Urheber-, das Marken-, Design- und Patentrecht geschützt. Darüber hinaus kann geistiges Eigentum auch als Geschäftsgeheimnis oder als Know-how geschützt sein. Als Verletzung geistigen Eigentums sind die Aufführung, Verbreitung oder Ausstellung von geschützten Werken ohne entsprechende Erlaubnis sowie die unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung von Kopien des geistigen Eigentums in physischer und digitaler Form zu werten.

Unsere Geschäftspartner erkennen die Leistungen von TRE und deren Geschäftspartner an. Sie achten das geistige Eigentum von TRE und deren Geschäftspartner. Sie schützen das geistige Eigentum ausreichend und stellen sicher, dass keine Verletzungen geistigen Eigentums in der Zusammenarbeit mit TRE sowie mit Dritten geschehen.

2.5 Schutz des Vermögens und des Eigentums

Vermögensschädigendes Verhalten wird von TRE nicht toleriert. Der Zweckgebundenheit des Vermögens und des Eigentums von TRE sind sich unsere Mitarbeiter bewusst.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass ebenso jede Form des Betrugs oder vermögensschädigender Delikte verboten ist, unabhängig davon, ob dadurch das Vermögen von TRE oder Dritter geschädigt wird. Hiervon umfasst sind insbesondere die Delikte des Betrugs, der Untreue, des Diebstahls, der Unterschlagung, der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche.

3 Unternehmerische Verantwortung

TRE trifft Entscheidungen professionell und anhand sachlicher Kriterien. Ein zuverlässiges, verbindliches und kundenorientiertes Auftreten gegenüber Geschäftspartnern ist für TRE Voraussetzung für die Sicherung eines nachhaltigen Unternehmenserfolges.



3.1 Interessenkonflikte

TRE trifft geschäftliche Entscheidungen frei von Sonderinteressen und sachfremden Einflüssen. So hat TRE sich etwa dem Mehr-Augen-Prinzip verpflichtet und weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen.

Unsere Geschäftspartner schließen bei ihren geschäftlichen Entscheidungen ebenso Konflikte zwischen dienstlichen Aufgaben und privaten Interessen aus. Sie sind verpflichtet, tatsächliche oder auch nur scheinbare Interessenkonflikte offenzulegen und diese schnellstmöglich zu lösen.

3.2 Antikorruption

TRE lehnt jegliche Form von Bestechung und Bestechlichkeit ab. Unsere Geschäftspartner teilen diese Haltung und sprechen sich ebenso ausdrücklich für ein solches Verbot aus. Sie halten die geltenden Antikorruptionsgesetze und -vorschriften ein, einschließlich solcher, die die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben. Das Verbot der Vorteilsnahme oder -gewährung erfasst nicht nur direkte Zuwendungen in Form von Zahlungen, sondern auch sonstige Vergünstigungen, wie etwa Einladungen und Geschenke, wenn diese den Rahmen der Üblichkeit und Angemessenheit überschreiten. Wir bitten unsere Geschäftspartner dies zu beachten und davon abzusehen, unseren Mitarbeitern Geschenke zu machen oder Einladungen auszusprechen.

In keinem Fall dulden unsere Geschäftspartner Zahlungen oder sonstige Vergünstigungen an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder einen Amtsträger mit dem Ziel, die Entscheidungsprozesse des Begünstigten oder eines Dritten zu beeinflussen, unabhängig davon, ob damit gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen wird oder nicht. Zuwendungen im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen, Spenden und Sponsoring tätigen unsere Geschäftspartner nur im rechtlich zulässigen und üblichen Rahmen.

Ebenso bieten, gewähren, fordern oder nehmen unsere Geschäftspartner in keinem Fall illegale Zahlungen, wie etwa Bestechungsgelder, Schmiergelder und Kickback-Zahlungen, oder sonstige Vergünstigungen für die Realisierung von Geschäften oder im Zusammenhang mit der geschäftlichen Beziehung zu TRE an.

3.3 Insiderhandel

Insiderinformationen sind nicht öffentlich bekannte, konkrete Informationen über Umstände, die sich direkt oder indirekt auf ein börsennotiertes Unternehmen beziehen und die im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Aktienkurs erheblich beeinflussen können. Beispiele für derartige Umstände sind etwa geplante Unternehmenskäufe, Veränderungen in der Personalführung des Unternehmens, neue Produkte und Großaufträge.

Die Verwendung von Insiderinformationen beim Handel mit Wertpapieren und anderen handelbaren Finanzinstrumenten sowie die Mitteilung solcher Insiderinformationen an Dritte, um sie für solche Zwecke zu nutzen, sind gesetzlich untersagt.

Haben unsere Geschäftspartner Kenntnis von Insiderinformationen, so behandeln sie diese entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zum Insiderhandel.

4 Gesellschaftliche Verantwortung

TRE will ein anerkanntes Mitglied der Gesellschaft sein. Aus diesem Ziel ergibt sich die Selbstverständlichkeit der Beachtung und Einhaltung der geltenden Gesetze sowie unserer eigenen Verhaltensgrundsätze. Geschäftliche Entscheidungen haben die gesetzlichen Bestimmungen und sozialen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Als Teil der gesellschaftlichen Verantwortung betont TRE auch die Offenheit gegenüber Menschen verschiedener Länder und Kulturen und den nachhaltigen Schutz der Umwelt.



4.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

TRE ist sich seiner Verantwortung gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft bewusst. Nachhaltigkeit ist Ziel und Grundlage unserer Forschung und Entwicklung und unseres Handelns.

Unsere Arbeit ist ausgerichtet auf die Entwicklung modernster sparsamer und umweltfreundlicher Produkte: Lösungen für das gesamte Mobilitäts-Ökosystem. Auch in unseren Arbeitsprozessen achten wir darauf, Ressourcen zu schonen und suchen kontinuierlich nach Möglichkeiten der Verbesserung.

Unsere Geschäftspartner sind sich ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen gleichermaßen bewusst. Sie halten sich an anwendbare Umweltschutzgesetze und -vorschriften und betreiben ein aktives und effektives Management aller ihrer relevanten Umweltauswirkungen. Sie verpflichten sich, ihren Energie- und Ressourcenverbrauch (insbesondere Wasser, Rohstoffe, Primärmaterial) und die resultierenden Auswirkungen (insbesondere Emissionen, Schadstoffe, Abfälle) durch geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu beschränken.

Dies gewährleisten sie insbesondere durch

- die bevorzugte Nutzung von nachhaltigen und erneuerbaren Ressourcen und das Hinwirken auf umweltfreundliche Technologien,
- die transparente Dokumentation ihres Energieverbrauchs und ihrer Treibhausgasemissionen,
- die Beschränkung von Emissionen von Schadstoffen (insbesondere flüchtige organische Verbindungen (VOCs), ozonabbauende Stoffe (z. B. Kältemittel), Feinstäube (PM) und Verbrennungsprodukte (z. B. CO, CO₂, NO_X)) in die Luft,
- eine schonende und ausschließlich bedarfsorientierte Nutzung des natürlichen Wasserkreislaufs,
- das Abfallmanagement anhand der Hierarchie Vermeidung, Wiederverwendung, stofflicher oder ersatzweiser energetischer Verwertung und Beseitigung,
- die sichere und bestimmungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von Stoffen mit gefährlichen und/oder wassergefährdenden Eigenschaften.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie das Ziel eines sparsamen und schonenden Einsatzes von Ressourcen bei allen Prozessen, d.h. von der Entwicklung bis hin zum Recycling verfolgen. Auch erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner zu jeder Zeit proaktiv nach Methoden zur Verbesserung ihrer Klima- und Ressourcenverbrauchsbilanzen suchen.

4.2 Menschenrechte

Die Achtung der Menschenrechte ist für TRE die Basis für ein verantwortungsvolles Zusammenleben. Wir behandeln alle Menschen mit Respekt und Fairness und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern.

Unsere Geschäftspartner achten die grundlegenden Menschenrechte, wie sie etwa in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem United Nations Global Compact, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation verankert sind. Darüber hinaus stellen unsere Geschäftspartner sicher, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

4.3 Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit

Jegliche Form der Kinder- und Zwangsarbeit wird von TRE nicht toleriert. Diese Haltung erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

Jede Form der Kinderarbeit ist bei unseren Geschäftspartnern verboten. Unsere Geschäftspartner beachten die Vorgaben des Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) und des



Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie die Vorgaben der nationalen Gesetze. Sieht ein nationales Gesetz betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so gehen diese vor.

Ebenso wird von unseren Geschäftspartnern Zwangsarbeit, das heißt die Verrichtung von Arbeit gegen den Willen der arbeitenden Person und unter Androhung von Strafe, nicht geduldet. Von diesem Verbot sind ebenso moderne Formen der Sklaverei sowie der Menschenhandel umfasst.

4.4 Chancengleichheit und Respekt

TRE fördert einen wertschätzenden Umgang miteinander sowie die Offenheit für Menschen verschiedener Länder und Kulturen, frei von Belästigungen, Mobbing, Einschüchterungen oder sonstigem unredlichen Verhalten.

Diskriminierungen aufgrund von Nationalität, Staatsangehörigkeit, Schwangerschaft oder Elternschaft, Familienstand, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Geschlecht, Behinderung, Veteranenstatus, Religion oder Weltanschauung, Alter, Rasse, sozialer/ethischer Herkunft oder politischer Einstellungen, soweit Letztere auf demokratischen Prinzipien und Toleranz beruhen, oder sonstigen gesetzlich geschützten Gründen lehnt TRE ab. Frauen und Männern bietet TRE gleiche Chancen.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir die Verfolgung dieser Werte mit derselben Durchsetzung. Unsere Geschäftspartner unterhalten ein Arbeitsumfeld, das frei von jeglichen Diskriminierungen ist.

4.5 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

TRE achtet das Recht eines jeden Mitarbeiters auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

Unsere Geschäftspartner beachten gleichermaßen die geltenden Standards und Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und halten diese ein. Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken beugen sie durch Schulungen sowie durch sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Maßnahmen vor (z.B. der sichere Umgang mit technischen Anlagen).

4.6 Faire Arbeitsbedingungen

Die Menschen in unserem Unternehmen sind der Schlüssel zu unserem Erfolg. TRE schafft ein Umfeld, in dem Menschen mit Begeisterung arbeiten. TRE beachtet die Regeln zu fairen Arbeitsbedingungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Unsere Geschäftspartner setzen sich ebenso für faire Arbeitsbedingungen ein. Sie halten sich an die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung fairer Arbeitsbedingungen, einschließlich solcher zur angemessenen Entlohnung, Sozialleistungen, Arbeitszeiten und zum Schutz der Privatsphäre.

Darüber hinaus achten unsere Geschäftspartner die Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertretungen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewahrt.

Repressalien gegenüber Mitarbeitern, die gutgläubig ein tatsächliches oder mutmaßliches Fehlverhalten melden, werden von unseren Geschäftspartnern, ebenso wie bei TRE, nicht toleriert. Vielmehr ermöglichen unsere Geschäftspartner ihren Mitarbeitern, vertraulich auf tatsächliches oder mutmaßliches Fehlverhalten, dass zu einem Compliance-Verstoß führt oder führen kann, hinzuweisen.

4.7 Produktkonformität und Produktsicherheit

Von TRE als international führendem Entwicklungspartner werden Ergebnisse auf höchstem Niveau erwartet. Die Sicherheit und Konformität unserer Produkte und Lösungen sowie der unserer Kunden



stehen für uns an oberster Stelle. TRE berücksichtigt die rechtlichen und technischen Vorgaben und Standards für Produktsicherheit und -konformität in allen Phasen der Wertschöpfung.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, sichere Entwicklungsergebnisse und Produkte herzustellen und an TRE zu liefern. Sie entwickeln und produzieren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik. Im Falle auftretender Sicherheitsbedenken informieren sie TRE rechtzeitig über mögliche Gefahren und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung.

4.8 Qualitätssicherung

TRE arbeitet in der Entwicklung und in der Produktion nach höchsten Qualitätsprinzipien im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sowie technischen Regelwerken und beachtet jederzeit Zulassungsvoraussetzungen für die Gestaltung, Prüfung, Nutzung und Entsorgung von Produkten. Diese Arbeitsweise wird auch bei unseren Geschäftspartnern praktiziert.

TRE handelt bei Bewertungen von Produkten und Dienstleistungen nach den Maßstäben eines unabhängigen technischen Experten; dies gilt insbesondere für die Labor- und Prüfeinrichtungen von TRE. Wir tragen Sorge und haben ebenso den Anspruch an unsere Geschäftspartner, dass alle internen und externen Prüfungs- und Bewilligungsverfahren sowie unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen befolgt werden.

4.9 Forschung und Entwicklung

TRE als Engineering Partner hinterfragt, welche langfristigen Auswirkungen Innovationen, Entwicklungen und zukünftige Technologien auf die Umwelt haben. Für Technologien oder Lösungen von morgen gibt es möglicherweise noch keine gesetzlichen Regelungen – umso wichtiger ist es für uns und unsere Geschäftspartner, ethische Grundsätze für Entscheidungen und Handlungen zu beachten.

5 Marktwirtschaftliche Verantwortung

TRE bekennt sich zu den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft. TRE überzeugt mit modernsten Entwicklungsmethoden und Leistung, verhält sich rechtskonform und entspricht den ethischen Grundsätzen der Gesellschaft.

5.1 Fairer Wettbewerb

TRE setzt sich für einen fairen und unverfälschten Wettbewerb ein und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Diese stellen sicher, dass ihre Geschäftspraktiken mit dem geltenden Wettbewerbs- und Kartellrecht vereinbar sind. Sie unterlassen Abstimmungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Vertriebsunternehmen, Händlern und Kunden, die zu einer Wettbewerbsbeschränkung oder -verhinderung führen können. Dies betrifft insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern über Preise, Preisgestaltungen, Angebote, Kapazitäten, Geschäftsbedingungen oder Marktanteile sowie Technologien. Darüber hinaus sind die Aufteilung von Kunden oder Verkaufsgebieten zwischen Wettbewerbern, wettbewerbswidrige Boykotte und der rechtswidrige Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen mit Wettbewerbern umfasst.

5.2 Buchhaltung und Finanzberichterstattung

Für ein weiteres Wachstum von TRE ist das Vertrauen unserer Geschäftspartner und Gesellschafter unentbehrlich. TRE achtet die gesetzlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Buchhaltung und Finanzberichterstattung.



Unsere Geschäftspartner führen ihre Geschäftsvorgänge, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und dokumentieren diese in der vorgegebenen Weise. Jegliche Form der Bilanzmanipulation ist verboten.

5.3 Zoll- und Exportkontrolle

Als weltweit agierendes Unternehmen hält TRE alle Vorschriften der Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen, Informationen und Technologien ein.

Unsere Geschäftspartner halten sich an alle geltenden Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze, insbesondere an Sanktionen, Embargos sowie an Bestimmungen, die den Transport von Waren, Technologien, Dienstleistungen und Informationen sowie die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung betreffen. Mit angemessenen Maßnahmen stellen unsere Geschäftspartner sicher, dass durch Transaktionen mit Dritten nicht gegen die geltenden Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze verstoßen wird.

6 Umsetzung

6.1 Einhaltung, Überprüfung

Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex sind für unsere Geschäftspartner verpflichtend und bilden einen integralen Bestandteil der Geschäftsbeziehung mit TRE. Unsere Geschäftspartner erkennen die in diesem Verhaltenskodex festgehaltenen Standards an und verpflichten sich zu deren Einhaltung. Zu diesem Zweck kommunizieren unsere Geschäftspartner die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex an ihre für TRE tätigen Mitarbeiter und wirken auf deren Einhaltung hin.

TRE behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex beim Geschäftspartner nach vorheriger Ankündigung und unter Beachtung des jeweils anwendbaren Rechts in angemessener Weise zu überprüfen. Bei der Überprüfung sind Geheimhaltungsverpflichtungen des Geschäftspartners gegenüber Dritten angemessen zu berücksichtigen. TRE wird die bei der Überprüfung erlangten Informationen vertraulich behandeln. Im Falle der Feststellung eines Verstoßes gilt 6.3.

6.2 Compliance in der Lieferkette

Unsere Geschäftspartner machen sich mit den geschäftlichen Gepflogenheiten ihrer Lieferanten und Subunternehmer vertraut. Sie setzen sich für die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex gesetzten Standards oder vergleichbarer Werte bei den für TRE tätigen Lieferanten und Subunternehmern sowie sonstigen für TRE tätig werdenden Dritten ein.

6.3 Verstöße gegen den TRE Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Die Beständigkeit und Weiterentwicklung der Geschäftsbeziehung mit unseren Geschäftspartnern ist für uns maßgeblich von dem gemeinsamen Bekenntnis zu den in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards abhängig. Bei einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex durch einen unserer Geschäftspartner behält sich TRE das Recht vor, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die von der Schwere des Verstoßes und dem Ausmaß des Verschuldens des Geschäftspartners abhängig sind. Hiervon umfasst sind insbesondere die Aufforderung zur unverzüglichen Behebung der Verletzung von Rechtsvorschriften oder Vertragsvereinbarungen und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. In besonders schweren Fällen behält sich TRE das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor. Ein besonders schwerer Fall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Verstoß gegen das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit vorliegt, eine Verletzung trotz



Aufforderung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgestellt worden ist oder der Verstoß des Geschäftspartners dazu geeignet ist, die Reputation von TRE negativ zu beeinflussen.

Unsere Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, uns bei einem Verdacht des Verstoßes gegen diesen Verhaltenskodex bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen.

7 Meldung von Verstößen

Die Einhaltung von Gesetzen und internen Verhaltensvorgaben ist für unseren geschäftlichen Erfolg wichtig und selbstverständlich. Alle Mitarbeiter der TRE sind verpflichtet, Verstöße gegen Gesetze oder unsere internen Verhaltensvorgaben zu vermeiden. Dazu gehört auch, dass unsere Mitarbeiter Regelverstöße oder einen Verdacht auf Regelverstöße melden sollen.

Dasselbe Verantwortungsbewusstsein erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern: Sie sind verpflichtet, uns tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex mit einem Schadenspotenzial für TRE oder Kunden von TRE zu melden. Unseren Geschäftspartnern stehen hierfür verschiedene Meldewege zur Verfügung.

Unsere Geschäftspartner können sich direkt an die Verantwortlichen der Compliance-Organisation bei IAV wenden:

IAV GmbH
Compliance
Carnotstraße 1
10587 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 3997-88585
E-Mail: compliance@iav.de

Weiter steht unseren Geschäftspartnern das elektronische Hinweisgeberportal „SpeakUp“ zur Verfügung. Dieses bietet einen 24/7 Service an 365 Tagen im Jahr. Hinweise können anonym in allen üblichen Arbeitssprachen von TRE abgegeben werden.

<https://www.speakupfeedback.eu/web/iavsuppliers>

TRE schützt Hinweisgeber und ihnen nahestehende Personen (z.B. Kollegen und Verwandte), die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, gegen jede Form von Nötigung, Einschüchterung oder Belästigung sowie gegen sonstige Nachteile (im folgenden Repressalien), die sie aufgrund der Abgabe eines Hinweises erfahren oder erfahren könnten. Auch andere Personen, die zur Aufklärung von Verdachtsfällen beitragen, werden von TRE gegen jede Form von Repressalien geschützt. In beiden Fällen ist die Androhung und der Versuch Repressalien zuzufügen eingeschlossen.

Verstöße gegen den Grundsatz des Hinweisgeberschutzes werden selbst als Regelverstöße oder Fehlverhalten angesehen und mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses geahndet. Wenn ein Hinweisgeber oder eine sonstige Person der Meinung ist, dass gegen ihn oder sie Repressalien ergriffen werden oder wurden, weil er oder sie einen Hinweis abgegeben oder bei der Aufklärung eines Sachverhaltes unterstützt hat, bitten wir ausdrücklich darum, dies über das Hinweisgebersystem von TRE zu melden.

Für den Fall, dass sich herausstellt, dass ein Hinweisgeber vorsätzlich einen falschen oder irreführenden Hinweis abgegeben hat oder eine Person vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen übermittelt, behält sich TRE die Geltendmachung rechtlicher Schritte vor. Die Unternehmenskultur von TRE basiert auf kollegialem Miteinander und auf wechselseitigem Vertrauen. Diese Werte gilt es zu bewahren. Denunziation hat bei TRE keinen Platz.



8 Ansprechpartner

Für Fragen und Hinweise zu diesem Verhaltenskodex stehen unseren Geschäftspartnern die Verantwortlichen der Compliance-Organisation gerne zur Verfügung.

Selbstverständlich werden Fragen und Hinweise in jeder Landes- und Arbeitssprache der TRE-Gruppe bearbeitet und beantwortet. Zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

IAV GmbH

Compliance

Carnotstraße 1

10587 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 3997 88585

E-Mail: compliance@iav.de

www.iav.de

